

Frieden mit der Natur ?

Herausforderung an die Rechtspolitik

Klaus Michael Meyer-Abich*

Unsere Umwelt ist der menschliche Lebensraum im Kosmos. Wir aber verhalten uns in der Natur so, als sei der ganze Kosmos nichts als der menschliche Lebensraum - so als sei der Rest der Welt nichts als für uns da. Die ganze Welt ist dann bloß noch Umwelt des Menschen und sonst nichts. Wir stehen in der Mitte und alles andere steht um uns herum, mehr oder weniger griffbereit für unsere Bedürfnisse, oder was wir dafür halten. Dieses anthropozentrische Weltbild beruht meines Erachtens auf einer verfehlten Selbsteinschätzung, Überheblichkeit und Hybris.

Denn wir Menschen sind nicht das Maß aller Dinge. Die Menschheit ist mit den Tieren und Pflanzen, mit Erde, Wasser, Luft und Feuer aus der Naturgeschichte hervorgegangen als eine unter Millionen Gattungen am Baum des Lebens insgesamt. Sie alle und die Elemente der Natur gehören zu der Welt um uns und so auch zu unserer Umwelt, aber eigentlich sind sie nicht nur *um* uns, sondern *mit* uns. Unsere natürliche *Mitwelt* ist alles, was von Natur aus mit uns Menschen in der Welt ist. Um dies zu betonen, spreche ich von unserer *Mitwelt* statt von unserer Umwelt. Unsere natürliche *Mitwelt* ist nicht nur für uns da, sondern hat auch einen Eigenwert unabhängig von menschlichen Bedürfnissen.

Wie ist der Eigenwert der natürlichen *Mitwelt* im menschlichen, insbesondere im industriewirtschaftlichen Handeln zu berücksichtigen? Ich schlage vor, dazu den Frieden mit der Natur in einer Form zu suchen, für die der moderne Rechtsstaat das Vorbild ist, in dem eine Rechtsordnung für den möglichst gewaltlosen Austrag der bestehenden Konflikte sorgt. Ganz ohne Gewalt wird es auch in der menschlichen Auseinandersetzung mit der natürlichen *Mitwelt* nicht abgehen, denn wir können unser Leben nur um den Preis anderen Lebens erhalten. Um so mehr aber kommt es dann darauf an, wie wir mit der Gewalt umgehen. Nachdem wir aus der politischen Geschichte gelernt haben, daß Macht immer nur in einer verfassungsmäßigen Beschränkung ausgeübt werden sollte, und daß dafür der moderne

Rechtsstaat vorbildlich ist, müßte dieser Einsicht nun auch im Verhältnis zur natürlichen *Mitwelt* Raum gegeben werden. Frieden mit der Natur bedeutet dann, daß das Verhalten der Menschheit gegenüber der natürlichen *Mitwelt* in einer über die Menschheit hinausgehenden, natürlichen Rechtsgemeinschaft verfassungsmäßig geregelt wird. Unbestritten bleibt, daß die Menschheit überhaupt Herrschaft in der Natur ausüben darf.

Den Frieden mit der Natur nach dem Vorbild des rechtsstaatlichen Austrags gesellschaftlicher Konflikte ebenfalls rechtlich zu regeln, ist ein Gedanke, der sich für mich auch aus dem historischen Vergleich ergibt. Historisch war ja der Absolutismus insofern ein Vorläufer des modernen Rechtsstaats, als in diesem sozusagen nur noch die Gleichheit vor dem Gesetz an die Stelle der Gleichheit vor dem absolutistischen Herrscher zu treten brauchte. Nach der Analogie des menschlichen Absolutismus gegenüber der natürlichen *Mitwelt* mit dem des absolutistischen Staats stelle ich mir vor, daß auch im Verhältnis zur Natur der moderne Rechtsstaat an die Stelle des Absolutismus treten sollte. So würde sich eine Rechtsgemeinschaft der Natur ergeben, welche die Menschheit und die natürliche *Mitwelt* gleichermaßen umfaßt.

Der naheliegendste Einwand gegen die rechtsförmerige Regelung des Friedens mit der Natur ist, daß unsere Rechtsordnung durchgängig anthropozentrisch sei und sein müsse. Ich zeige im folgenden zunächst, daß dies nicht der Fall ist und daß auch heute schon nicht nur Menschen Rechte haben können. Im Anschluß daran erläutere ich, nach welchen Gesichtspunkten und Grundsätzen eine Rechtsordnung der Natur meines Erachtens zu entwerfen wäre.

Natur in der geltenden Rechtsordnung

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kommt die Natur als sie selbst nicht vor. Der Begriff Natur wird lediglich in drei Wortverbin-

Dieser Aufsatz ist bereits erschienen mit dem Titel "Mensch und Natur. Herausforderung für die Rechtspolitik" in: *Menschengerecht*. 6. Rechtspolitischer Kongreß der SPD vom 20. bis 22. Juni 1986 in Essen. Dokumentation. Hrsg. von Herta DÄUBLER-GMELIN und Wolfgang ADLERSTEIN, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1986. Die Abdruckgenehmigung des Verlages liegt der ANL vor.

dungen gebraucht, und zwar in der des Naturschutzes (Art. 75 GG), in der der Naturschätze (Art. 15 und 74 Ziff. 15 GG) sowie in der der Naturkatastrophe (Art. 35 Abs. 2 und 3 GG). Gelegentlich kommen auch die vier Elemente vor, z.B. als Grund und Boden (Art. 15) und in Verbindungen wie Wasserstraße und Seeschifffahrt (Art. 89), Luftverkehr (Art. 73 Ziff. 6 und Art. 87d) oder Energiewirtschaft und Kernenergie (Art. 74 Ziff. 11 und Art. 87c). Tiere und Pflanzen werden nur an den genannten Stellen im Artikel 74 generell erwähnt. Die einzigen nichtmenschlichen Lebewesen, die im Grundgesetz ausdrücklich genannt werden, sind die Fische (in "Hochsee- und Küstentischerei", Art. 74 Ziff. 17). Ansonsten kommt die Natur nicht vor.

Nicht in unserem Grundgesetz findet sich also z.B. ein Artikel des folgenden Inhalts:

Der Mensch ist mit den Tieren und Pflanzen, mit Erde, Wasser, Luft und Feuer aus der Naturgeschichte hervorgegangen. Er vermag die Welt, von der er selbst ein Teil ist, in besonderem Maß zu erkennen und zu verändern. Dabei fällt ihm (im Sinn der Präambel: vor Gott) eine besondere Verantwortung zu, das Interesse des Ganzen der Natur stellvertretend zu wahren. Im Naturzusammenhang des menschlichen Lebens ist auf unsere natürliche Mitwelt (im Sinn der Präambel als ein Teil der Schöpfung) nicht nur aus menschlichem Interesse, sondern auch um ihrer selbst willen (in ihrem Eigenwert) Rücksicht zu nehmen.

Von der Naturzugehörigkeit des Menschen ist im Grundgesetz statt dessen nur in bezug auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2) sowie auf Geschlecht, Abstammung und Rasse (innerhalb der Menschheit) die Rede (Art. 3 Abs. 3). Zweifellos entspricht es jedoch dem Bewußtsein der Industriegesellschaft, die Natur zwischen Katastrophen (gegen die wir weitgehend abgeschirmt sind) und Reservaten (in denen wir bestimmte Teile der natürlichen Mitwelt gegen uns abschirmen, ehe sie ganz verschwinden) im wesentlichen in Gestalt von Schätzen wahrzunehmen, so daß die Dreierheit von Naturschutz, Naturschätzen und Naturkatastrophen wohl als repräsentativ für das herrschende Naturverhältnis gelten darf. Allerdings sollte man erwarten, daß wenigstens der Naturschutz der Natur um ihrer selbst willen gelten würde. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (1976) jedoch darauf beschränkt,

"Naturschutz und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die *Leistungsfähigkeit* des Naturhaushalts,
2. die *Nutzungsfähigkeit* der Naturgüter,

3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft *als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind*" (§ 1 Abs. 1 BNatSchG, Hervorhebungen hinzugefügt).

Die hier angestrebte Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen muß sich obendrein noch Abwägungen "gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft" (§ 1 Abs. 2), soweit sie also dieser Sicherung entgegenlaufen, gefallen lassen. Und der Land- und Forstwirtschaft werden die Auflagen des Naturschutzes in der Regel sogar ohne jede Abwägung gänzlich erlassen (§§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 7, 15 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 3 und 22 Abs. 3 BNatSchG). Dabei entwickelt sich die Landwirtschaft als Schlußlicht der industriellen Wirtschaft gerade jetzt – wo wir in anderen Bereichen die traditionellen Tugenden der Agrikultur wiederzuentdecken beginnen – durch die Aufgabe der letzten Reste dieser Kultur zu einer der Hauptgefahren für unsere natürliche Mitwelt.

Wird die natürliche Mitwelt nicht einmal beim Naturschutz in ihrem Eigenwert anerkannt, so nimmt es nicht wunder, wenn dasselbe auch für die meisten anderen Umweltschutzgesetze gilt. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (1974) z.B. soll dafür sorgen, "Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen" (§ 1 BImSchG). Hier könnte man zunächst aufatmen und meinen, Tiere, Pflanzen "und andere Sachen" – vielleicht gar die ganze natürliche Mitwelt – sollten schlechthin als sie selbst geschützt werden. So ist es aber wohl doch nicht gemeint, denn es folgt die Begriffsbestimmung: "Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen *für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft* herbeiführen" (§ 3 Abs. 1, Hervorhebungen hinzugefügt).

Im juristischen Sinn sind Tiere, Pflanzen, Landschaften etc., so allgemein sie uns umgeben und so nahe sie uns stehen oder leben mögen, als sie selbst weder zur Allgemeinheit noch zur Nachbarschaft zu rechnen. Als "Sachen" im Sinn des § 90 BGB sind sie zwar in jedem Fall geschützt, jedoch nur durch Rechtsreflex, d.h. als Gegenstand eines Rechts, das nicht ihr Recht ist und das nur dessen menschlicher Inhaber geltend machen kann. Im direkten Licht des Gesetzes steht nur der Mensch – die Mitwelt erreicht dieses Licht allenfalls dort, wo es von uns zurückstrahlt.

Unter dem unerbittlich anthropozentrischen Eindruck dieser Gesetze wagt man kaum noch zu hoffen, daß es auch einmal ein unsere natürliche

Mitwelt betreffendes Gesetz geben könnte, in dem nicht ausschließlich von den menschlichen Interessen aus gedacht worden ist. Und doch gibt es verschiedene Ausnahmen, in denen die Sonne des Gesetzes nicht nur als ein menschlicher Reflex diejenigen Bereiche der natürlichen Mitwelt trifft, auf die sie von uns aus zurückfällt, oder doch wenigstens zurückfallen würde, wenn sie etwas stärker schiene.

Bemerkenswert ist insbesondere das Bayerische Naturschutzgesetz (1973), das im Art. 1 Abs. 2 besondere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege festlegt, die nicht unter Nutzungsgesichtspunkten gedacht sind. Im Landes-Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg (1975) ist es ebenfalls ein eigenständiges Ziel, "der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt angemessene Lebensräume zu erhalten" (§ 1 Abs. 2). Eine wahre Pionierleistung für die nicht anthropozentrische Wahrnehmung der natürlichen Mitwelt ist außerdem das Tierschutzgesetz (1972), denn: "Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen" (§ 1). In der Folge werden dann zwar allerlei Gründe zugelassen, die nach der Auffassung des Gesetzgebers vernünftig genug sind, um Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, aber die entsprechenden Abwägungen sind nicht so angelegt, daß in der Forderung der Vernünftigkeit ein Vorrang des menschlichen Interesses verankert wäre. Strittig bleibt dann freilich, welche Gründe als vernünftig gelten können, um menschliche Interessen gegen die der Tiere durchzusetzen.

Ein Grund für die Durchbrechung des anthropozentrischen Prinzips im Tierschutzgesetz mag sein, daß wir normalerweise nicht umhinkönnen, vor allem die Wirbeltiere – denen der Schutz des Gesetzes in besonderem Maß gilt – als nahe Verwandte zu empfinden, denen ein partnerschaftlicher Status in gewissen Grenzen nicht gänzlich zu verweigern ist. Und so bescheinigte denn auch das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber, das Tierschutzgesetz von 1972 beruhe "auf der Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen" (1979, 389 vom 20. VI. 1978).

Der "ethische Tierschutz" im Sinn des Grundgesetzes steht nach dem einschlägigen Gesetzeskommentar (LORZ 1979) als Schutz des Tiers um seiner selbst willen in einem ausdrücklichen Gegensatz zum "anthropozentrischen Tierschutz" (a.a.O. 30 ff.). Allerdings, bemerkt auch LORZ, "bereitet die Einordnung des ethischen Tierschutzes in unsere durchaus auf den Menschen und seine Interessen abgestellte Rechtsordnung gewisse systematische Schwierigkeiten" (a.a.O. 68). Die angeführten Beispiele, denen noch weitere

hinzuzufügen wären, zeigen aber, daß Durchbrechungen des anthropozentrischen Weltbilds bereits bei der heutigen Rechtslage möglich sind, wenn es nur den politischen Willen dazu gibt.

Zur Begründung der Umweltgesetzgebung

Die weitgehende Anthropozentrik der heutigen Umweltgesetzgebung entspricht der Tatsache, daß die Natur als der Lebenszusammenhang des Ganzen, zu dem wir gehören, im Grundgesetz nicht vorkommt. Soweit Umweltgesetze überhaupt aus unserer Verfassung begründet werden können, was teilweise noch bestritten wird, ist dies wohl am ehesten anthropozentrisch möglich. Durch eine entsprechende Interpretation des Artikels 20, nach dem "die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat" ist (Abs. 1), folgern HARTKOPF und BOHNE unter Berufung auf eine Reihe von Autoren, daß der Umweltschutz eine Staatsaufgabe mit Verfassungsrang sei. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet nämlich den Staat zur Erhaltung der kollektiven Lebensbedingungen seiner Bürger, und ein Bestandteil dieser Lebensbedingungen sei auch die Erhaltung der natürlichen Umwelt (HARTKOPF/BOHNE 1983, I. 74).

Im Gegensatz zu HARTKOPF und BOHNE kommt der im Herbst 1983 vorgelegte Bericht der Sachverständigenkommission "Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge" (Vorsitz: E. DENNINGER) zu dem Ergebnis, daß "ein zufriedenstellender Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ... im geltenden Verfassungsrecht nicht gewährleistet" ist (a.a.O. 1983 Rz. 142), und zwar noch nicht einmal im Eigeninteresse unserer Gesellschaft. Die Autoren schlagen vor, dem Problem durch eine Erweiterung des Artikels 20 Absatz 1 GG zu begegnen, die folgendermaßen lauten soll:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Sie schützt und pflegt die Kultur und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen (a.a.O. Rz. 152).

Daß die Kommission es nicht für möglich hält, den industriegesellschaftlichen Umgang mit der natürlichen Umwelt allein vom Sozialstaatsprinzip her zu regeln, darf allerdings nicht als ein Ausbruch aus dem anthropozentrischen Weltbild gedeutet werden. Die Begründung lautet vielmehr:

"Das Grundgesetz stellt die Würde, den Schutz und die Rechte des Menschen an die Spitze seiner Gewährleistungen und gibt dadurch zu erkennen, daß dies Leitlinie für die staatliche Politik sein soll. Dies bedingt im Hinblick auf die Staatszielbestimmung eine Sichtweise, die vom Menschen ausgeht. Gegenstand des verfassungsrechtlichen Schutzes kann nicht die Umwelt aus eigenem Recht, sondern

können nur die biologisch-physischen Lebensgrundlagen des Menschen sein. Zu schützen ist der Mensch in seiner Biosphäre" (a.a.O. Rz. 144).

Hier wird also mit aller Entschiedenheit behauptet, es gehöre nicht zur Würde des Menschen, Verantwortung gegenüber Natur und Kreatur wahrzunehmen. So zeigt sich, daß in unserem Verhältnis zur natürlichen Mitwelt alles vom vorausgesetzten Menschenbild abhängt.

Eine nicht anthropozentrische Begründung des Art. 1 Abs. 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar, ist verfassungsrechtlich meines Wissens bisher nicht vertreten worden. Aber ist es nicht ebensowohl ein Gebot der Menschenwürde, die natürliche Mitwelt um ihrer selbst willen zu respektieren, wie es zur persönlichen Menschenwürde gehört, auch die der Mitmenschen zu achten? Die Mitwelt bloß als Material zu behandeln, wäre dann des Menschen genauso unwürdig wie ein persönlicher Egoismus. Es ist des Menschen ja auch grundsätzlich nicht würdig, primär aus Eigennutz zu handeln. Er kann sogar daran leiden, wenn er es doch tut. Im anthropozentrischen Weltbild gibt es danach kein wahrhaft menschliches Leben. Wir verfehlen den Sinn unserer Existenz und damit die Menschenwürde, wenn wir so leben, als sei der Rest der Welt nichts als für uns da.

Andere Zeiten, in denen andere Religionen galten, hatten es hier leichter. Als die Welt noch "voll von Göttern" war, wie der Milesische Philosoph THALES im 6. Jahrhundert v. Chr. lehrte (DIELS-KRANZ A22), verstand es sich von selbst, daß die natürliche Mitwelt nicht nur für den Menschen da ist. Was auch geschah oder sich zeigte: das Rauschen des Bachs und die Macht der Winde, die Farbe des Himmels und der Geist einer Landschaft - "alles wies den eingeweihten Blicken, alles eines Gottes Spur" (SCHILLER in seinem Gedicht "Die Götter Griechenlands"). Die natürliche Mitwelt gehörte den Göttern. Einen Bach aber, der einem Gott gehört, wird kein Mensch, der dies weiß, ausbetonieren oder verrohren.

Dies soll nicht heißen, daß es in der Antike keine Umweltprobleme gegeben habe. Es hat sie gegeben und man war sich ihrer bewußt. So berichtet PLATON, die damals wie jetzt verkarsteten Mittelgebirge Griechenlands seien einmal bewaldete Hügel und fruchtbare Täler gewesen, bewirtschaftet von "wahrhaften Landleuten", die nämlich für Schönheit sorgten (KRITIAS 112 f.). Auch damals also sind Wälder gestorben. Denen, die für die Verkarstung der Mittelmeerländer verantwortlich sind, waren leider immer nur bestimmte Bäume oder Haine heilig. In unserer Verantwortung aber liegen die Gründe, aus denen die Wälder heute sterben. Unser Problem, die natürliche Mitwelt nicht in ihrem Eigenwert zu achten, war in der Antike ebenfalls ein Gegenstand der Auseinandersetzung. Der Sophist und Rhetor TRASY-

MACHOS z.B. mußte sich von PLATON vorwerfen lassen, nach seiner Lehre hüte ein Hirt die Schafe "nicht auf das Beste der Schafe sehend, sondern wie ein Gastgeber, der ein Mahl ausrichten will, auf den Schmaus (sehend), oder wie ein Handelsmann, auf den Kaufpreis (sehend), nicht wie ein Hirt" (POLITEIA 345 cd). Ein guter Hirt aber hüte die Schafe nicht um des Mahls oder um des Gelderlöses willen, sondern zum Besten der Schafe. Sogar in der Landwirtschaft also sollten wir, wenn es nach PLATON geht, Pflanzen und Tiere grundsätzlich um ihrer selbst willen aufziehen und versorgen, nicht aber unseres Vorteils und Nutzens wegen.

Was PLATON TRASYMACHOS vorgeworfen hat, trifft die industrielle Wirtschaft insgesamt. Der Wirtschaftsprozeß besteht darin, daß Waren und Dienstleistungen hergestellt bzw. erbracht, verteilt und konsumiert werden. Er beginnt dort, wo die zu verarbeitenden Materialien als Ressourcen aus der Natur entnommen werden und endet dort, wo sie als Abfall wieder in die Natur zurückfließen (resources in/garbage out). Sucht man aber diese beiden Fußpunkte des Wirtschaftsbogens in der ökonomischen Wissenschaft, so ist es beinahe wie wenn man auf einen Regenbogen zugeht, um herauszufinden, wo er auf der Erde aufruht. Die Natur war bisher praktisch kein Thema der modernen Ökonomie (BINSWANGER 1979). Die Frage nach dem ökonomischen Naturverständnis ist erst durch die Umweltprobleme wiederentdeckt worden.

Rechte der natürlichen Mitwelt in der Umweltpolitik

Eigentlich sollte auch heute "das Tier des Tieres wegen geschützt werden", wie es in der Begründung zum Reichstierschutzgesetz hieß und sinngemäß ebenso für das Tierschutzgesetz von 1972 gilt (LORZ 1979, 31 f.). Dabei handelt es sich aber schon rechtlich um eine Ausnahme von der sonst dominierenden Anthropozentrik, und die Praxis der Tierhaltung, der Tierversuche etc. ist erst recht weit davon entfernt, Tiere um ihrer selbst willen zu achten.

Gäbe es das anthropozentrische Weltbild nicht als die herrschende Geisteshaltung gegenüber der natürlichen Mitwelt, so wäre es denkbar, die gesamte Umweltgesetzgebung nach dem Vorbild des Tierschutzgesetzes so zu novellieren, daß die Mitwelt in ihrem Eigenwert geachtet wird, und diese Haltung auch in der Praxis durchzusetzen. Besondere Rechte der natürlichen Mitwelt, wie ich sie vorschlage, brauchten in diesem Fall nicht eigens eingeführt zu werden. Alle Gesetze würden dann, soweit sie die natürliche Mitwelt betreffen, wie das Tierschutzgesetz "dem Schutz ihres Lebens und Wohlbefindens" dienen.

Das anthropozentrische Weltbild aber *ist* die herrschende Geisteshaltung. Unter diesen Um-

ständen kommt es darauf an, ihm etwas entgegenzusetzen, was der industriegesellschaftlichen Umweltpolitik einen Halt gegen die zerstörerischen Kräfte gibt. Ein solcher Halt wäre es, Eigenwerte der natürlichen Mitwelt sowohl im handlungsleitenden Bewußtsein als auch rechtspolitisch-institutionell dadurch zu achten, daß sie durch Eigenrechte anerkannt werden. Wie dieser Vorschlag mit dem Konzept des Friedens mit der Natur zusammenhängt, habe ich eingangs kurz erläutert.

Rechte der Tiere anzuerkennen, ist bereits um die Zeit der Französischen Revolution von dem Philosophen Jeremy BENTHAM vorgeschlagen worden. Im Hinblick auf die Umweltzerstörung war dieser Gedanke vor allem in der Tradition des Naturschutzes lebendig. In neuerer Zeit ist er meines Wissens zuerst von Christopher STONE (1972/1974) wiederaufgenommen und zugleich auf die gesamte natürliche Mitwelt einschließlich landschaftlicher Gegebenheiten erweitert worden. Anlaß dazu war der Plan, das Mineral King Valley, ein bisher ziemlich unberührtes Gebirgstal in der kalifornischen Sierra Nevada, durch Motels, Restaurants und Freizeitangebote zu "erschließen".

Der Sierra Club, eine amerikanische Naturschutzvereinigung, klagte gegen die zuständigen Behörden auf Unterlassung des Projekts und unterlag in zweiter Instanz. Das Gericht begründete seine Entscheidung jedoch nicht damit, daß die Genehmigung, das Tal zu erschließen, zu Recht erteilt worden sei, sondern nur damit, daß der Sierra Club mangels hinreichender Betroffenheit kein Klagerecht habe.

STONE zog daraus den Schluß, daß dann eben das Tal selbst als eine juristische Person anerkannt werden müsse. Tatsächlich war ja der eigentliche Betroffene nicht der Sierra Club, sondern das Mineral King Valley selbst. Daraus ergab sich der Vorschlag, "Wäldern, Meeren, Flüssen und anderen 'Naturgegenständen' in der Umwelt und sogar der natürlichen Umwelt insgesamt Rechte zu geben" (STONE 1974, 9) sowie sie selbst – nicht ihre Besitzer – in geeigneter Form zu entschädigen, wenn menschlichen Interessen gegenüber den ihren der Vorzug gegeben wird (a.a.O. 28 f.). Der Sierra Club und das Mineral King Valley unterlagen in dritter Instanz zwar auch mit dieser Argumentation, jedoch nur mit einer sehr knappen Mehrheit von 4:3. Innerhalb der Minderheit sprach sich der Richter DOUGLAS ausdrücklich dafür aus, daß derartige Prozesse "im Namen des unbeseelten Gegenstands", um dessen Beeinträchtigung es gehe, geführt werden können sollten (STONE a.a.O. 73). Die anderen beiden Richter empfahlen, die Voraussetzungen der Klagebefugnis zu lockern.

Das Mineral King Valley war – im Sinn des 1799 von Alexander von HUMBOLDT geprägten Ausdrucks – ein "Naturdenkmal", also eine ungewöhnliche Naturgegebenheit, die wie Kunst oder wie ein Denkmal bewahrt werden sollte. Rechte wären

der natürlichen Mitwelt aber nicht nur in derart besonderen Fällen, sondern generell zuzuerkennen, also z.B. auch den Bäumen, die einer Straße weichen sollen. Was hätte es im Rechtswesen praktisch zu bedeuten, die Eigenwerte der natürlichen Mitwelt in Gestalt von Rechten anzuerkennen? Ich hebe zunächst drei Grundsätze hervor, welche den Vorschlag erläutern und veranschaulichen.

1. Landschaften, Tiere und Pflanzen, Licht und Wind und Wasser können ihre Rechte und Interessen vor Gericht offenbar nicht persönlich vertreten, sondern bedürfen hierzu eines Stellvertreters. Dies gilt auch für Minderjährige und Schwerkranke sowie vor allem für juristische Personen, die keine "natürlichen Personen" (Menschen) sind, z.B. für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Staaten, Kirchen, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Genossenschaften, Rundfunkanstalten etc.) und für die körperschaftlich organisierten Vereinigungen des Privatrechts (eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc.). Alle diese juristischen, fiktiven "Personen" können im eigenen Namen klagen und verklagt werden, und für die privatrechtlichen Körperschaften gelten nach Art. 19 Abs. 3 GG sogar die Grundrechte, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Durch Sondernormen vermittelt, findet Art. 19 Abs. 3 GG auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Anwendung (z.B. Gemeinden über Art. 28 Abs. 2; Rundfunkanstalten über Art. 5 Abs. 1 Satz 2; Hochschulen über Art. 5 Abs. 3 Satz 1).

So wie nun ein Wirtschaftsunternehmen – unabhängig von seinen Inhabern und Beschäftigten – in eigener Sache durch eine natürliche Person als sein Organ eine Klage vor Gericht führen kann, sollte meines Erachtens auch der Fluß, in den es seine Abwässer leitet, in eigener Sache klagen und sich vertreten lassen dürfen. Unter den bundesrepublikanischen Juristen ist dieser Gedanke von Albin ESER aufgenommen worden (1983). Die Vertretung könnte durch Naturschutzverbände, Naturanwälte als Pflichtverteidiger oder diejenigen erfolgen, die in dem betreffenden Fall ein Recht auf Heimat geltend machen, wie ich es anderweitig vorgeschlagen habe (MEYER-ABICH 1984).

Die Zuerkennung von Rechten an Tiere, Pflanzen und Landschaften soll selbstverständlich nicht dazu führen, daß nun eine Flut von Prozessen um ihretwillen geführt wird. Auch in der menschlichen Gesellschaft bewirkt die Existenz der Rechtsordnung in erster Linie, daß der Ordnung gemäß gehandelt wird, so daß Prozesse in der Regel deshalb nicht geführt zu werden brauchen, weil jederzeit ein Prozeß geführt werden könnte.

Gegen den Vorschlag, der natürlichen Mitwelt Rechte zuzuerkennen, wird gelegentlich eingewandt, daß wir ihre Interessen nicht kennen. Tat-

sächlich kann man niemals sicher sein, ob ein Mensch die Interessen einer bloß juristischen Person angemessen und in ihrem Sinn vertritt, aber das gilt auch für die Vertretung von Körperschaften und letztlich sogar dann, wenn ein Mensch seine eigenen Interessen – derer man sich ja ebenfalls niemals ganz sicher sein kann – wahrnimmt. So werden wir auch niemals sicher sein können, die Interessen unserer natürlichen Mitwelt angemessen zu vertreten. Was auch immer wir tun, bleibt Menschenwerk. Dies ändert aber nichts an dem Unterschied, ob aus Eigennutz gehandelt oder ob wenigstens der Versuch gemacht wird, anderweitige Interessen eigenständig wahrzunehmen.

2. Daß wir Menschen es sind, die sich die Rechtsordnung ausdenken, bedeutet ebenfalls nicht, daß dabei nur eine anthropozentrische Ordnung herauskommen kann. Es gehört zu den erstaunlichsten Fähigkeiten des Menschen, nicht nur von sich her denken zu können. Dies gilt sowohl im menschlichen Umgang als auch in der Naturwissenschaft, in der ja die Gesetze der Physik ebenfalls nicht nur Menschenwerk sind. Im Zuerkennen der Rechte liegt ein Erkennen, zu dem es freilich auf uns ankommt. Eine der wesentlichsten naturgeschichtlichen Besonderheiten der Spezies Mensch ist, daß die Natur im Menschen zur Sprache und zur Erkenntnis ihrer selbst kommt. Dies ist eine spezifische Form, in der die Natur 'sich mit uns fortreibt', wie GOETHE sagt. Eine andere Form, sich mit uns fortzutreiben, ist nun auch, daß durch die Menschheit Recht im Kosmos gesetzt wird, so daß die Natur durch uns und in uns zu ihrem Recht kommen kann.

3. Die Interessen der natürlichen Mitwelt zu vertreten, kann nicht dem Staat überlassen werden. Denn der Staat soll jederzeit das Allgemeininteresse vertreten, dies also z.B. auch bei Interessenkonflikten zwischen Menschen und Tieren oder einer Landschaft. Im Fall des Mineral King Valley mag das Allgemeininteresse mit dem Eigeninteresse dieses Teils übereingestimmt haben; das aber braucht nicht immer so zu sein, sondern mitweltliche Interessen sind grundsätzlich geradeso gut Einzelinteressen wie menschliche Interessen. So wie der Staat nicht die Interessen jedes einzelnen Menschen vertreten kann, sollte auch nicht von ihm erwartet werden, daß er die Interessen jedes Teils der natürlichen Mitwelt vertritt.

4. Eigenrechte der natürlichen Mitwelt anzuerkennen, kann selbstverständlich nicht bedeuten, allen Wesen alle denkbaren Rechte oder auch nur dieselben Rechte zuzuerkennen, die ein Mensch hat. Ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit z.B. können wir nicht den Lebewesen zuzuerkennen, auf deren Verzehr wir Menschen angewiesen sind; dasselbe gilt für die verschiedenen Nahrungsketten in der übrigen Biosphäre. Rechte unterscheiden sich ja dadurch von moralischen

Geboten, daß sie prinzipiell einhaltbar sein müssen.

Ein heuristischer Grundsatz, der mir den richtigen Weg für die Bestimmung von Rechten der natürlichen Mitwelt zu weisen scheint, ist: Rechte der natürlichen Mitwelt sollten zumindest überall dort anerkannt werden, wo es bei den Griechen – oder in anderen naturbezogeneren Religionen als der unseren – Götter gab. Für die Pflanzen wird zusätzlich Sorge getragen werden müssen. Im Christentum sind Rechte der natürlichen Mitwelt eine säkularisierte Form der Anerkennung ihrer Geschöpflichkeit. Sie treten funktional an die Stelle der Naturgötter in früheren Religionen, solange nicht wieder ein religiöses Verhältnis zur natürlichen Mitwelt gefunden wird.

Nach den Frauen nun die Tiere und die Pflanzen? Das Gleichheitsprinzip in der Rechtsgemeinschaft der Natur

Das typische Erobererschicksal ist: Nachdem die Eroberer eines Landes und Gemeinwesens sich zunächst wie Ausbeuter verhalten haben, entdecken sie, daß es ihnen und ihren Kindern nur dann längerfristig eine Lebensgrundlage sein kann, wenn sie ein klügeres Management der Ressourcen betreiben. In einem weiteren Schritt aber überfällt sie die Einsicht, daß man sich gegenüber einigen Menschen, die so sind wie man selbst, den eigenen Mitbürgern und Miteroberern, letztlich konsistenterweise nicht grundsätzlich anders verhalten darf als gegenüber anderen Menschen, die so sind wie man selbst, den Unterworfenen.

Die Abschaffung der menschlichen Sklaverei oder Leibeigenschaft war auch das Vorbild, nach dem eine Ausdehnung des neuzeitlichen Rechtsstaats auf das Tierreich von BENTHAM erstmals konkret ins Auge gefaßt worden ist. Die hier angestrebte Befreiung der Tiere kann in einer historischen Kontinuität mit dem Fortgang der bürgerlichen Emanzipation von weißen Männern auf Juden, Neger, Frauen und Zigeuner gesehen werden, die ja nach der Französischen Revolution auch noch eine Weile gedauert hat bzw. noch andauert.

Daß Männer und Frauen gleiche Rechte haben, Ausländer als Menschen genausoviel wert sind wie die Bewohner des Gastlandes und niemand wegen seiner Rasse diskriminiert werden darf, ist mittlerweile der Stand des aufgeklärten politischen Bewußtseins – wenn auch noch lange nicht der Realität, nicht einmal in der Demokratie. Warum aber sollte die Befreiungsbewegung gerade soweit gehen und nicht weiter? Der Gedanke, welcher ihr ihre Kraft und Richtung gibt, weist meines Erachtens über die Menschheit – und über diese Bewegung – hinaus.

Dieser Grundgedanke ist der der Gleichheit. Alle Menschen sind zwar weder gleich noch gleich geboren, sondern haben verschiedene Anlagen

unter verschiedenen Bedingungen verschieden weit entwickelt, aber sie sind doch alle gleichermaßen Menschen. Verschiedenheiten nach Besitz, Macht und Ansehen können also nur aus den Verschiedenheiten der Menschen gerechtfertigt werden, etwa aus der Verschiedenheit ihrer Fähigkeiten oder Leistungen, und widersprechen der Gleichheit, wo sie es nicht können und dementsprechend ungerechtfertigte Privilegien oder Diskriminierungen sind.

Zum Beispiel ist es nach den jedermann und jederfrau bekannten Verschiedenheiten zwischen Frauen und Männern nicht zu rechtfertigen, daß die einen das politische Wahlrecht haben und die anderen nicht, oder daß die einen beruflich generell bessere Chancen haben als die anderen. Und durch keine menschliche Verschiedenheit wird gerechtfertigt, daß der Wohlstand einer Bevölkerungsgruppe durch das Elend einer anderen erkaufte wird.

Das Gleichheitsprinzip, daß zweierlei gemäß seiner Gleichheit – soweit sie reicht – gleich und gemäß seiner Verschiedenheit – soweit sie reicht – verschieden behandelt werden soll, ist wohl der elementarste Grundsatz der Gerechtigkeit. Im Grundgesetz bedeutet der Gleichheitssatz: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1), für den Gesetzgeber die allgemeine Weisung, "bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 135 f.; ...)" (LEIBHOLZ/RINCK/HESSELBERGER 1979, 101). Das Bundesverfassungsgericht deutet den Gleichheitssatz in ständiger Rechtsprechung als Willkürverbot, "weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich" zu behandeln (BVerfGE 4, 155 etc., LEIBHOLZ et al. a.a.O. 102). Das Kernproblem des Gleichheitsprinzips für die Rechtsprechung ist in der Tat, welche sachlich einleuchtenden, also nicht willkürlichen Gründe es jeweils gibt, zwei Fälle eher nach ihren Gleichheiten oder nach ihren Ungleichheiten vergleichend zu beurteilen.

Lassen wir also das Gleichheitsprinzip auch für das Verhältnis des Menschen zur natürlichen Mitwelt gelten, so ist die entscheidende Frage: welche Gemeinsamkeiten gibt es zwischen uns und den Tieren und Pflanzen? Die Menschheit ist mit den Tieren und Pflanzen, mit Erde, Wasser, Luft und Feuer aus der Naturgeschichte hervorgegangen als eine unter Millionen Gattungen am Baum des Lebens insgesamt. Wir sind dementsprechend mit den Tieren, Pflanzen und anderen Sachen, wie es im Bundesimmissionsschutzgesetz heißt, naturgeschichtlich verwandt. Mit dieser Verwandtschaft aber sind Übereinstimmungen verbunden, nach denen das Gleichheitsprinzip auf das Verhältnis zwischen der Menschheit und unserer natürlichen Mitwelt grundsätzlich anwendbar wird.

Die naturgeschichtliche Verwandtschaft des Menschen z.B. mit den Blumen besagt nicht, daß Menschen Blumen oder Blumen Menschen seien. Dementsprechend wäre es verfehlt, Blumen wie Menschen zu behandeln, sondern Blumen sind Blumen und keine Menschen. Insofern aber Blumen und Menschen naturgeschichtlich verwandt sind, sind sie doch dasselbe, nämlich Lebewesen (im Unterschied zu den Steinen) und darüber hinaus sogar gemeinsam etwas anderes als andere Lebewesen, nämlich (mit den Tieren) Eukarionten und keine Prokaryonten (Bakterien). Näherliegend ist uns die Verwandtschaft des Menschen mit Pferden, Hunden, Katzen und anderen Säugetieren, denn mit den Säugetieren ist der Mensch naturgeschichtlich erstmals in Erscheinung getreten. Im Grunde aber gilt hier dasselbe wie bei den Pflanzen: Hunde sind keine Menschen, sondern Hunde, und es ist verfehlt, Hunde wie Menschen zu behandeln. Insofern aber Hunde und Menschen naturgeschichtlich verwandt sind, sind sie doch dasselbe, nämlich Säugetiere und soweit diese Gleichheit reicht, sollten Hunde und Menschen auch entsprechend gleich behandelt werden.

Wer also befürchtet, die Tiere dürften auch uns fressen, wenn wir ihnen Rechte zuerkennen, kann sich nach dem Gleichheitsprinzip beruhigen, denn soweit reicht die Gleichheit sicherlich nicht. Aus demselben Grund werden die Rechte nicht so weit gehen, daß z.B. Großwildjäger jährlich zwei Tiger schießen und zwei Tiger dafür einen Jäger fressen dürfen.

Es gehört zu den unergründlichen Sonderbarkeiten der Industriegesellschaft, die Naturzugehörigkeit des Menschen hemmungslos zu bejahen, wenn es um die medizinische Gesundheit geht, und sie ebenso hemmungslos zu verdrängen, wenn es um das handlungsleitende Selbstverständnis geht. Die einzige Alternative zum Chauvinismus kann aber doch wohl nicht sein, daß gar keine Unterschiede mehr gemacht werden.

Die Grenzen der Gemeinschaft, der man sich zugehörig fühlt und in der man seine Identität findet, zu erweitern, ist im Zug der neuzeitlichen Befreiungsbewegung immer wieder auf große Widerstände gestoßen. Noch heute reagieren viele Männer latent oder manifest beleidigt auf die Gleichberechtigung der Frau besonders in Witzen, und gegenüber Minderheiten wie Ausländern, Farbigen, Zigeunern und Strafgefangenen sind wir von der Verwirklichung des Gleichheitsprinzips noch viel weiter entfernt. An Spott über die Tierschutzbewegung hat es bis heute ebensowenig gefehlt wie an dem über die Frauenbewegung.

Auch Gemeinsamkeiten sind gesehen worden. Z.B. unternimmt es TAYLORS "Verteidigung der Rechte der unvernünftigen Tiere" (1792) – als eine Parodie von Mary WOLLSTONECRAFTs "Ver-

teidigung der Rechte der Frauen" – "mit zwingenden Gründen die vollkommene Gleichheit der sogenannten unvernünftigen Art mit der menschlichen zu beweisen" (a.a.O. III). Dabei wird immer nur gezeigt, wie widersinnig es ist, Tiere so zu behandeln, als ob sie Menschen seien, um uns im Umkehrschluß dann auch die gleichwohl bestehende Verwandtschaft vom Halse halten zu können. Am ehesten Anlaß zur Belustigung geben in beiden Fällen in der Regel die behaupteten Gleichheiten, deretwegen jeweils die Gleichberechtigung gefordert wird.

Tatsächlich ist es die Kernfrage der Anwendung des Gleichheitsprinzips auf die Bestimmung von Rechten der natürlichen Mitwelt, welche Gleichheiten mit dem naturgeschichtlichen Verwandtschaftszusammenhang verbunden sind und welche Rechte aus ihnen folgen.

Leidensfähigkeit und Interessen – Zur Konkretisierung des Gleichheitsprinzips

Eine sehr elementare Eigenschaft, die wir mit vielen Lebewesen gemeinsam haben, ist das Schmerzempfinden. Die Mitmenschen und die übrige Mitwelt insoweit gleich zu behandeln, wie es um die Zufügung gleichen Leidens geht, hätte relativ zur heutigen Rechtslage bereits weitreichende Konsequenzen. Ich zeige dies an einem Beispiel.

Das geltende Tierschutzgesetz verbietet zwar, "einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden" zuzufügen (§ 1), erlaubt aber Tierversuche auch dann, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, "soweit sie für den verfolgten Zweck unvermeidlich sind" (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3). Die Vermeidbarkeit zu beurteilen, bleibt außer bei den Wirbeltieren denen überlassen, die den Tierversuch machen wollen. Bei Wirbeltieren bedarf es einer Genehmigung, die erteilt werden darf, wenn "dargelegt wird", daß die Versuchsergebnisse entweder medizinisch nützlich sind oder "sonst wissenschaftlichen Zwecken dienen" und "nicht durch andere zumutbare Methoden" gewonnen werden können (§ 8 Abs. 4 Ziff. 1). Bei dieser Rechtslage ist praktisch jede Tierquälerei erlaubt, soweit sie nur einer wissenschaftlichen Karriere dient.

Die weitergehende Frage ist aber, ob es überhaupt durch irgendeine Art von Nutzen gerechtfertigt werden kann, Tieren Leiden zuzufügen, welche Menschen sich nicht gefallen lassen würden. Nach dem von mir vorgeschlagenen Gleichheitsprinzip ist diese Frage zu verneinen. Eine gemeinsame Kommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaft und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft kommt für schwere Leiden zu demselben Ergebnis:

"Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, müssen vermieden werden, indem durch Änderung der zu prüfenden Aussagen andere Er-

folgskriterien gewählt werden, oder indem auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird. Als schwere Leiden gelten Zustände, welche beim Menschen ohne lindernde Maßnahmen als unerträglich zu bezeichnen wären" (Absatz 4.6, abgedruckt im Anhang II zum Novellierungsentwurf des Bonner Arbeitskreises für Tierschutzrecht 1983).

Nach der Empfehlung der Schweizer Kommission sind Versuche, welche dem Tier Leiden zufügen, die für uns unerträglich wären, also zu unterlassen. Dadurch ergäbe sich eine obere Grenze des den Tieren allenfalls zuzufügenden Leidens. Versuche, mit denen Leiden jenseits dieser Grenze verbunden wären, dürften nicht mehr durchgeführt werden. Das Beispiel möge genügen, um die Tragweite des Gleichheitsprinzips gegenüber der heutigen Rechtslage deutlich zu machen. Dabei ist zu bedenken, daß Tierversuche ohnehin allenfalls insoweit einen Sinn haben können, wie die Erfahrung der Gleichheit zwischen Mensch und Tier reicht, denn darüber hinaus wären die Ergebnisse gar nicht auf den Menschen übertragbar.

In der Bundesrepublik bekämpfen die wissenschaftlichen Organisationen und Interessenverbände eine Novellierung des Tierschutzgesetzes zur Einschränkung der Tierversuche unter Berufung auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Dieses ist ein typisches Beispiel dafür, wie auch Wissenschaftler zu Lobbyisten werden, wenn es um ihre Standesinteressen geht. Die Freiheit der Wissenschaft ist ja – wie jede Freiheit – nicht so zu verstehen, daß jeder tun kann, was ihm oder ihr gerade so paßt und einen Vorteil verspricht. Sie entlastet den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung, sondern legt sie ihm selber auf. Um so unverantwortlicher ist die derzeitige Praxis der Tierversuche.

Wollten wir uns auf das Kriterium der Zufügung von Leiden beschränken, wäre möglicherweise sogar die Massentierhaltung von Hühnern, Kälbern und Schweinen ethisch unbedenklich, soweit dabei akute Schmerzen vermieden werden (im Extremfall durch Drogen). Dies aber kann ja wohl nicht wahr sein und folgt so auch nicht aus dem Gleichheitsprinzip. Denn unsere Verwandtschaft mit der natürlichen Mitwelt reicht über die Leidensfähigkeit hinaus, so daß weitergehende Kriterien zum Tragen gebracht werden müssen.

Unter Gesichtspunkten der Erhaltung von Lebensbedingungen ist es der vielleicht sogar nächstliegende Gedanke, die naturgeschichtliche Verwandtschaft von Menschheit und natürlicher Mitwelt nach dem Gleichheitsprinzip daraufhin zu überprüfen, welche beiderseitigen Interessen es gibt, und wieweit sie einander entgegenstehen. Die rechtspolitische Frage ist dann darauf gerichtet, welche verschiedenen Interessen naturgeschichtlich anerkannt werden müssen, so daß eine Vergleichbarkeit entsteht, welche die Grundlage rechtlicher Regelungen abgeben kann.

Interessen sind die Grundbestimmungen, aus denen im Sinn des Göttinger Philosophen

Leonard NELSON folgt, wie wir uns gegenüber der natürlichen Mitwelt zu verhalten haben. "Als praktische Naturlehre macht die Ethik ihre Anforderungen geltend für unser Handeln in der Natur" (NELSON V. 65). Unter dem Vermögen des Interesses versteht NELSON "das Vermögen, den Dingen einen Wert oder Unwert zu erteilen" (V. 115), und dieses Vermögen haben Menschen und Tiere, wenn auch in unterschiedlicher Weise.

Wo Interessen sind, da müssen nach NELSON auch Rechte anerkannt werden, denn "Subjekte von Rechten sind gemäß dem Inhalt des Sittengesetzes alle Wesen, die Interessen haben" (V. 162 f.). Subjekte von Rechten sind danach Menschen und Tiere gleichermaßen – die einen mit, die anderen ohne das Vermögen zur Vernunft. In einem eigenen Interesse betroffen zu sein, ist auch im amerikanischen Recht, wie der Sierra Club im Prozeß um das Mineral King Valley erfahren mußte, die entscheidende Bedingung für eine Klagebefugnis (standing).

Der Begriff des Interesses ist viel weiter als der der Leidenschaft und mag deshalb so besonders gut universalisierbar sein, weil er auch den jeweiligen Verschiedenheiten – als Verschiedenheiten von Interessen – besonders leicht Raum gibt. Eine Schildkröte z.B. hat naturgemäß im wesentlichen – u.a. bis auf Bananen, Spaziergänge und Sonnenwärme – andere Interessen als ein Mensch. Beide aber entfallen in der Wahrnehmung ihrer Umwelt gleichermaßen – und insofern offen für das Gleichheitsprinzip – das Vermögen, den Dingen einen Wert oder Unwert beizulegen und sich entsprechend zu verhalten.

Zwar sind Menschenwünsche – wiederum naturgemäß – andere Wünsche als Schildkrötenwünsche, denn Schildkröten und Menschen haben verschiedene Bedürfnisse und Charaktere, die Intentionalität selbst aber unterscheidet sich nicht. Zumindest sind hiergegen keine spezifischen Einwände bekannt geworden, denn die Interessen von Verstorbenen, Ungeborenen, künftigen Generationen, Bewußtlosen und Säuglingen sind jedenfalls nicht leichter zu definieren als die unserer Zeitgenossen im Tierreich (FEINBERG 1974, 57 ff.).

Die Rechtsgleichheit von menschlichen und nicht-menschlichen Lebewesen unter dem Gesichtspunkt des Interesses zu bestimmen, erlaubt einen unmittelbaren Übergang zu der für unser praktisches Verhalten entscheidenden Frage, wie wir es mit den Interessenkonflikten halten wollen. Derartige Konflikte werden manchmal, jedoch keineswegs immer schwer zu entscheiden sein.

Aus dem Gleichheitsprinzip folgt lediglich die gegenseitige Anerkennung von Interessen, nicht ihre wechselseitige Gewichtung. Dabei liegt es auf der Hand, daß wir unsere menschlichen Interessen keinesfalls grundsätzlich hinter denen der natürlichen Mitwelt zurückstellen dürfen, denn wir können unser Leben nur auf Kosten anderen Lebens führen – sonst würden wir verhungern. Daraus

folgt nun aber nicht, daß wir umgekehrt – wie es die Industriegesellschaft tut – die Interessen der natürlichen Mitwelt grundsätzlich hinter den unseren zurückstellen dürfen. Konflikte müssen vielmehr von Fall zu Fall so entschieden werden, daß dem jeweils überwiegenden Interesse der Vorzug gegeben wird. Hier liegt wieder der Einwand nahe, die Interessen der natürlichen Mitwelt seien für uns aber doch gar nicht erkennbar. Mancher wäre froh über den Vorwand, dementsprechend unbehindert so weitermachen zu dürfen wie bisher. Tatsächlich sind Interessen häufig nicht leicht zu erkennen, jedoch gibt es auch eine Fülle von Gegenbeispielen. Würden wir die Interessen der natürlichen Mitwelt wenigstens dort berücksichtigen, wo sie offensichtlich sind, und sie hier in einer zu rechtfertigenden Weise gegenüber den unseren abwägen, so wäre schon viel gewonnen.

Ich nenne ein Beispiel, in dem die Entscheidung zugunsten des Tiers wohl eindeutig wäre, wenn die Abwägung stattfinden würde: die Massentierhaltung von Hühnern. Ein Huhn hat, wie jedes Tier, ein Interesse daran, daß sein artgemäßes Bewegungsbedürfnis erfüllt wird. In der Batteriehaltung von Legehennen kann davon keine Rede sein, denn hier müssen sich zehn Hühner mit dem Raum der Doppelseite einer Zeitung begnügen. Dem Interesse des Huhns steht das Interesse des Menschen entgegen, Hühnereier möglichst billig kaufen zu können. Dabei handelt es sich um eine Preisdifferenz von vier bis fünf Pfennigen, d.h. Eier von Hühnern in Bodenhaltung sind vier bis fünf Pfennige teurer als Eier aus der Legehennenhaltung in Batterien.

Wie ist der Interessenkonflikt zu lösen? Die Antwort lautet hier meines Erachtens ganz eindeutig und unabhängig davon, wie weit unser Einblick in die Hühnerseele sonst reicht: Das Interesse des Bürgers (auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen) an fünf Pfennigen Ersparnis pro Ei ist ungleich geringer als das Interesse des Huhns, sich artgemäß bewegen zu dürfen.

Ich habe noch niemand gefunden, der mir die Frage bejaht hätte: Dürfen wir uns um einer Ersparnis von fünf Pfennigen pro Ei willen mitschuldig an der Tierquälerei machen? Nicht alle Interessenkonflikte werden so eindeutig lösbar sein, aber es wäre schon ein großer Fortschritt, wenn die nach dem Gleichheitsprinzip so leicht lösbaren Konflikte gelöst würden. Falls ein Verbot der Legehennenhaltung in Batterien politisch nicht durchsetzbar ist, sollten Eier aus Legebatterien wenigstens durch die Aufschrift gekennzeichnet werden: *Durch den Kauf dieses Eis machen Sie sich mitschuldig an der Tierquälerei.*

Wenn man die den Tieren zuzuerkennenden Rechte, wie ich es vorschlage, aus dem Gleichheitsprinzip begründet, liegt auf der Hand, daß nach demselben Argument auch Rechte der Pflanzen abgeleitet werden können. Denn es gibt Selbigkeiten zwischen Menschen, Tieren und Pflan-

zen, so daß auch hier zweierlei gleich behandelt werden sollte, soweit die Selbigkeit, und verschieden, soweit Verschiedenheit besteht. Eine dieser Selbigkeiten ist die allen gemeinsame Empfindungsfähigkeit, eine andere das Vermögen des Interesses.

Es scheint sowohl politisch als auch philosophisch ein noch viel größeres Problem zu sein, den Pflanzen gerecht zu werden als den Tieren. Den Grund sehe ich darin, daß die Tradition der Französischen Revolution, also die Befreiungsbewegung, immer in Gefahr ist, einen großen Chauvinismus durch einen weniger großen zu ersetzen, nicht aber den Chauvinismus selbst zu überwinden. D.h. der Kreis der Privilegierten wird nur erweitert – z.B. von Kapitalisten auf Kapitalisten und Arbeiter, von Weißen auf Weiße und Farbige, von Männern auf Männer und Frauen oder von Menschen auf Menschen und Säugetiere – dann aber erneut so begrenzt, daß dies den auch jetzt noch Ausgeschlossenen wiederum nicht gerecht wird, z.B. den Pflanzen.

Wer sich im Handeln gegenüber der natürlichen Mitwelt, wie ich es tue, statt der Befreiungsbewegung auf die naturgeschichtliche Verwandtschaft beruft, kann diesem Problem jedoch entgehen.

Eine Erklärung der Rechte der Natur

Die Einzelbeispiele der Leidensbegrenzung bei Tierversuchen und der Batteriehaltung von Legehennen haben bereits gezeigt, daß zwischen dem Grundgedanken einer natürlichen Rechtsgemeinschaft und der Formulierung einzelner Rechte ein weiter Weg liegt. Ich kann hier im wesentlichen nur die Grundgedanken entwickeln. Der weiteren Arbeit einer in sich stimmigen Rechtsordnung für eine legitime Anthropokratie (Menschenherrschaft) im Naturzusammenhang des menschlichen Lebens könnte jedoch als eine Zusammenfassung des bisher Gesagten etwa die folgende Charta oder Erklärung der Rechte der Natur vorangestellt werden.

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und die Elemente sind naturgeschichtlich verwandt und bilden eine Rechtsgemeinschaft der Natur. In ihr verbinden sich die Ordnung der Natur und die des Menschenrechts.
2. Der Mensch vermag die Natur, zu der er selbst gehört, in besonderem Maß zu erkennen und zu verändern. Dadurch fällt ihm eine besondere Verantwortung zu, das Interesse des Ganzen stellvertretend zu wahren.
3. Tiere, Pflanzen und die Elemente sind unsere natürliche Mitwelt. Auf sie ist in unserem Handeln um ihrer selbst willen (in ihrem Eigenwert) und nicht nur um unseretwillen Rücksicht zu nehmen.

4. Die Naturabsicht in der Menschengeschichte ist auf eine verfassungsmäßige Ordnung der natürlichen Lebensgemeinschaft gerichtet. Der Eigenwert der natürlichen Mitwelt wird durch die Menschheit in Gestalt von Rechten zum Ausdruck gebracht.
5. Die Rechte der natürlichen Mitwelt werden von Menschen stellvertretend wahrgenommen und durch Gesetze zuerkannt. Diese sollten sich an den folgenden Grundsätzen orientieren:
6. Alle Rechte in der natürlichen Rechtsgemeinschaft bemessen sich nach dem Gleichheitsprinzip, daß zweierlei gemäß seiner Gleichheit gleich und gemäß seiner Verschiedenheit verschieden behandelt werden soll.
7. Fundamentale Gleichheiten, an denen sich in der natürlichen Rechtsgemeinschaft Rechte bemessen, sind die der Empfindungsfähigkeit und der Interessiertheit (Interessen zu haben).
8. Die spezifischen Lebensinteressen in der natürlichen Mitwelt werden unsererseits geachtet wie unsere eigenen. Die natürlichen Nahrungsketten sind Ausdruck spezifischer Lebensinteressen.
9. Menschliche Interessen sind nicht nur untereinander, sondern gegen die der natürlichen Mitwelt abzuwägen. Interessen sind immer Interessen von x an y und dementsprechend zweistellig zu gewichten.
10. Menschlichen Interessen darf nur jenseits der spezifischen Lebensinteressen der Vorzug gegeben werden. Soweit dies geschieht, ist die betroffene Mitwelt selbst entsprechend zu entschädigen.

Die Verwirklichung dieser Charta sollte wohl mit einer Notstandserklärung begonnen werden. Insbesondere halte ich es für erforderlich, Abwägungen zwischen menschlichen Interessen und denen der natürlichen Mitwelt bis auf weiteres in der Regel so zu treffen, daß *relativ natürliche* Verhältnisse erhalten und wiederhergestellt werden. Ein praktisch vernünftiges Maß relativer Natürlichkeit wären die Umweltverhältnisse vor etwa hundert Jahren.

Den Rechten der natürlichen Mitwelt entspricht auf seiten des Menschen die Pflicht, so zu handeln, als ob die *Maxime* jeder Handlung zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte. Diese KANTsche Formulierung des Sittengesetzes bleibt auch dann gültig, wenn dabei an ein Naturgesetz im Rahmen der natürlichen Rechtsgemeinschaft gedacht wird. In KANTs Sprechweise haben wir die Pflicht, nach dem Sittengesetz zu handeln, gegenüber der Vernunft und in Ansehung der Mitwelt. Wenn

dabei die Menschheit und die sonstige natürliche Mitwelt gleichermaßen als Mitwelt angesehen werden, bleibt diese Unterscheidung ebenfalls sinnvoll.

Eine weitere Frage ist, ob nach den Rechten der natürlichen Mitwelt nun auch Pflichten von Tieren, Pflanzen und Elementen angenommen werden sollten. Zwar sind Pflichten im herkömmlichen Verständnis eine Form, in der nur wir Menschen wissen, was wir sollen, aber die natürliche Mitwelt ist auf andere Weise – insbesondere durch Angepaßtheit – auch in der Wahrheit einer Ordnung (nach Naturgesetzen), der sie folgen soll. Ich sehe jedoch keinen praktisch-naturphilosophischen Zusammenhang, in dem die Annahme von Pflichten der natürlichen Mitwelt irgendeinen Unterschied ergibt, und möchte deshalb auf diese Annahme verzichten.

Vom sozialen Frieden zum Frieden mit der Natur

Mit Recht wurde die soziale Frage durch das Massenelend der industriell Beschäftigten zunächst zum Angelpunkt der politischen Bewertung des Industriesystems. Ohne dieses Elend überwunden zu haben, hätte der Industriekapitalismus das 19. Jahrhundert wohl schwerlich überlebt. Mit Hilfe der marxistischen Volte, gegenwärtiges Elend als Vorstufe eines demaleinst kommenden Wohlstands zu deklarieren, erwies sich diese Frage jedoch als lösbar, ohne das Industriesystem aufzugeben. Das neue Konfliktmuster zwischen Arbeit und Kapital hatte es sogar "zur unbefragten, selbstverständlich vorausgesetzten Rahmenbedingung" (SIEFERLE 1984, 155).

Das Arrangement der entgegengesetzten Einzelinteressen von Kapital und Arbeit innerhalb des Industriesystems führte dazu, daß diejenigen, welche den Industrialismus auch noch unter anderen als sozialen Gesichtspunkten politisch bewertet wissen wollten, fortan die Marxisten und Sozialdemokraten gemeinsam mit den Kapitalisten gegen sich hatten. SIEFERLE unterscheidet hier idealtypisch die Progressiven Gesellschaftskritiker von den Neoromantischen Zivilisationskritikern. Um die Wende des 19. Jahrhundert reagierten die Progressiven sensibel auf Unterprivilegiertheit, soziale Ungleichheit und politische Repression, hatten aber kaum Gefühl für die Zerstörungskraft des Industriesystems hinsichtlich der traditionellen Kultur und der als Heimat erfahrenen Natur. Die Neoromantiker wiederum reagierten sensibel auf die Zerstörung der Landschaft und der Regionalkultur sowie auf die Geschmacklosigkeiten der aufkommenden Massenproduktion, überließen aber das soziale Gewissen weitgehend den Progressiven und sahen nicht, daß die Industrialisierung den Beschäftigten auch Vorteile gegenüber dem Landleben brachte. Die Trennung der beiden Lager hat dazu geführt, daß

- die Sozialdemokraten zwar große sozialpolitische Erfolge erzielt und das Industriesystem wesentlich mitgeprägt, die Umweltprobleme aber erst in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts entdeckt haben;
- die Natur- und Heimatschützer im konservativen Lager ohne politischen Einfluß blieben.

Das Industriesystem hat also davon profitiert, daß zwei komplementäre, eigentlich zusammengehörige und einander keineswegs ausschließende Kritiken an der Industrialisierung politisch aus einander entgegengesetzten Lagern geübt wurden. Dadurch, daß sie sich gegenseitig blockiert haben, war es leider möglich, länger als ein Jahrhundert auf Kosten des Ganzen zu wirtschaften.

Die sich heute konservativ nennen, sind in der Regel nur die Technokraten der 50er Jahre. Unter diesen Umständen kann die Initiative zum Frieden mit der Natur am ehesten von der sozialdemokratischen bzw. linken Seite kommen. Die Sozialdemokratie trägt dafür vor allem aber auch eine historische *Verantwortung*, weil unser Verhältnis gegenüber der natürlichen Mitwelt inzwischen ein dringlicheres Problem geworden ist als die sozialen Fragen, und weil es im vergangenen Jahrhundert wegen der damals größeren Dringlichkeit hinter diesen zurückgestellt worden ist. Der sozialdemokratischen Politik ist die soziale Gerechtigkeit der Industriegesellschaft weitgehend zu verdanken, aber sie ist auch mitverantwortlich für die Fehler dieser Gesellschaft und mitschuldig an ihrem Absolutismus gegenüber der natürlichen Mitwelt.

Das erste Jahrhundert sozialdemokratischer Politik stand, von heute aus gesehen, ganz im Zeichen der unheiligen Allianz von Kapital und Arbeit zur Lösung der sozialen Fragen auf Kosten der Natur. Es ging um "Wohlstand für alle" durch "Macht über die Naturkräfte", wie es noch in der Präambel zum Godesberger Programm (1959) der SPD hieß. Nicht nur eine kleine Schicht von Privilegierten, sondern alle sollten teilhaben an dem Ertrag der industriellen Wirtschaft. Es wurde aber nur das Verteilungsproblem gesehen, nicht der Preis der Industrialisierung. "Im ganzen ... wurde doch stets der industrielle Fortschritt in seiner existierenden Gestalt bejaht und jede Kritik an ihm als reaktionäre Maschinenstürmerei zurückgewiesen" (EPPERLE 1984, 128).

So stand in den sozialdemokratischen Zeitschriften "Neue Zeit" und "Sozialistische Monatshefte" um die Jahrhundertwende schlechterdings "kein Wort über Umweltzerstörung, Landschaftsverwundung, über die Vernichtung der Natur, die Verunstaltung der Städte und die Ausrottung von Pflanzen und Tieren" (SIEFERLE a.a.O. 173). Zwar gab es in der Arbeiterbewegung auch die Jugendorganisation der "Naturfreunde", aber sie war

für die sozialdemokratische Politik ohne jede Bedeutung. Die Sozialdemokraten glaubten eben an den technischen Fortschritt oder an Francis BACONs Traum vom technologischen Rückweg ins Paradies. Bis zum Ende der 60er Jahre ist kaum erkennbar, wodurch sich die Ziele ihrer Politik, *was den Naturzusammenhang des menschlichen Lebens angeht*, von HUXLEYs "Schöner neuer Welt" oder von Arthur C. CLARKEs Glasglockenstadt Diaspar, in der sich die Menschheit wirklich aus der übrigen Natur davongemacht hat, unterscheiden.

Ein neuer Ton im sozialdemokratischen Verhältnis zur Natur wurde erstmals knapp einhundert Jahre nach der Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (Ferdinand LASSALLE 1863) angeschlagen, als Willy BRANDT im Bundestagswahlkampf 1961 den "Blauen Himmel über der Ruhr" als ein Ziel der Politik proklamierte. Hier wie auch in der Kleinen Umweltpolitik der sozialliberalen Koalition in den 70er Jahren sollte zwar die natürliche Mitwelt nur um des Menschen und seiner Gesundheit willen politisch berücksichtigt werden, aber die Natur war damit jedenfalls erst einmal überhaupt zu einem Thema der Politik geworden.

Eine nicht anthropozentrische Umweltpolitik entspricht freilich auch in der Sozialdemokratie noch lange nicht dem Stand des politischen Bewußtseins, nicht einmal in der 'Grundwerte-Kommission' der Partei (EPPLER 1984, 129). Und doch kann sich erst in einer solchen Politik der Weg vollenden, dem die Sozialdemokraten von Anfang an gefolgt sind. Das ursprüngliche Leitmotiv ihrer Politik war und ist nämlich die *Verallgemeinerung* der liberalen Forderungen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit bzw. Solidarität. In den politischen Zielvorstellungen der SPD ist mit dieser Verallgemeinerung bisher vor der natürlichen Mitwelt haltgemacht worden. Dafür aber gibt es nun keine vertretbaren Gründe mehr.

Der Schritt, auf den es heute ankommt, ist in den sozialdemokratischen Parteiprogrammen seit mehr als hundert Jahren vorgezeichnet. Bereits im Gothaer Programm hieß es, Ziel sei "die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt" (1875), und im Erfurter Programm von 1891 – dem grundlegenden Dokument der SPD-Geschichte vor dem I. Weltkrieg – wurde diese Forderung noch etwas ausführlicher wiederholt:

"Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ... bekämpft ... in der heutigen Gesellschaft nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse".

Genauso stand es später im Heidelberger Programm von 1925. Dabei war nun zwar noch nicht daran gedacht worden, daß außer der Ausbeutung von Menschen durch Menschen auch die der

Natur mit Hilfe der sozialdemokratischen Politik ein Ende finden sollte; dies beweist schon der erste Satz des Gothaer Programms: "Die Arbeit ist die Quelle allen Reichtums", in dem also – worauf MARX polemisch hinwies – die Natur vergessen worden ist. Dennoch ist die Sozialdemokratie die einzige politische Kraft, deren elementare politische Aktionsrichtung der *allgemeine Kampf* gegen jede Art der Ausbeutung ist. *Dieser Impuls sollte sich jetzt auch gegen die Ausbeutung der natürlichen Mitwelt richten.*

Die Sozialdemokratie ist es nach alledem in doppelter Hinsicht ihrer eigenen Geschichte schuldig, heute für eine nicht anthropozentrische Umweltpolitik einzutreten. *Erstens* hat die unheilige Allianz zwischen Arbeit und Kapital zugunsten einer Industrialisierung auf Kosten der Natur dazu beigetragen, daß die Natur- und Heimatschutzkritiker des Industriekapitalismus gescheitert sind. *Zweitens* sollte diejenige politische Kraft, deren oberstes Ziel die Gerechtigkeit und der Kampf gegen Ausbeutung jeder Art ist, dieses Ziel heute wiederum dort zu verwirklichen suchen, wo es am dringendsten angebracht ist: außer in der Entwicklungspolitik vor allem in der Umweltpolitik.

Literatur

BINSWANGER, Hans-Christoph (1979): Natur und Wirtschaft - Die Blindheit der ökonomischen Theorie gegenüber der Natur und ihrer Bedeutung im Wirtschaftsprozess. In: Klaus M. Meyer-Abich (Hg.): Frieden mit der Natur. Freiburg, S. 149-173

BONNER ARBEITSKREIS FÜR TIERSCHUTZRECHT (1983): Gesetzesentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes. Baden Baden

DIELS, Hermann/KRANZ, Walther (1951): Die Fragmente der Vorsokratiker. 3 Bde., Berlin

EPPLER, Erhard (HG.) (1984): Grundwerte für ein neues Godesberger Programm - Die Texte der Grundwerte- Kommission der SPD Reinbek, 201 S.

ESER, Albin (1983): Ökologisches Recht. In: H. Markl. (Hg.): Natur und Geschichte. München, S. 349-396

FEINBERG, Joel (1974): The rights of animals and unborn generations. In: W. T. Blackstone (Hg.): Philosophy and environmental crisis. Athens Ga. Deutsche Übersetzung bei Birnbacher, D. (Hg.): Ökologie und Ethik. Stuttgart 1980, S. 140-179

HARTKOPF, Günter/BOHNE, Eberhard (1983): Umweltpolitik – Grundlagen, Analysen und Perspektiven. Bd. I Opladen, 478 S.

LEIBHOLZ, G./RINCK, H.J./HESELBERGER, D. (1979 ff.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Köln

LORZ, Alfred (1979): Tierschutzgesetz - Kommentar. München, 341 S.

MEYER-ABICH, Klaus Michael (1984):
Wege zum Frieden mit der Natur - Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik. München

NELSON, Leonard (1970):
Gesammelte Schriften in 9 Bänden. Bd. V: System der philosophischen Ethik und Pädagogik. Hamburg

SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION "STAATSZIELBESTIMMUNGEN/GESETZGEBUNGSAUFTRÄGE"
(Vorsitz: E. Denninger) (1983):
Bericht. Bonn, 139 S./230 Randziffern

SIEFERLE, Rolf Peter (1984):
Fortschrittsfeinde? Opposition gegen Technik und Industrie von der Romantik bis zur Gegenwart. München

STONE, Christopher C. (1974):
Should trees have standing? Toward legal rights for natural objects (1972). Los Altos, 103 S.

TAYLOR, Thomas (1966):
A vindication of the rights of brutes (1792), Gainesville, Florida, 103 S.

Die vorstehenden Überlegungen beruhen auf den Kapiteln 3, 7, 8 und 12 meines Buchs: Wege zum Frieden mit der Natur - Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik (München 1984).

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Klaus M. Meyer-Abich
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Plattenweiler 23
D-4300 Essen 16

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [4_1989](#)

Autor(en)/Author(s): Meyer-Abich Klaus M.

Artikel/Article: [Frieden mit der Natur ? Herausforderung an die Rechtspolitik 30-42](#)